

Landkreis Lichtenfels: Aufstellungsgebot für Geflügel

Das Landratsamt Lichtenfels hat eine Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 21.11.2016 erlassen, dass Haus- und Nutzgeflügel ab sofort der Stallpflicht unterliegt. Grund hierfür ist, ist die Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eine bayernweite Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel in den Landkreisen durchzusetzen. Auslöser war der Fund mehrerer toter Vögel, bei denen das Vogelgrippevirus vom Typ H5N8 nachgewiesen wurde.

Nach der Allgemeinverfügung müssen alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die im Landkreis Lichtenfels Geflügel halten, ihre Tiere „aufstallen“. Diese sogenannte „Aufstallung“ erfolgt in geschlossenen Ställen und/oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Die Allgemeinverfügung gilt so lange, bis eine Gefährdung von Haus- und Nutzungsgeflügelbeständen durch infizierte Wildvögel ausgeschlossen werden kann. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 9 / 2016 (vom 21.11.2016) und wird zudem auf der Internetseite des Landratsamtes www.lkr-lif.de veröffentlicht. Für öffentliche Geflügelmärkte, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sind weitere Maßnahmen in Vorbereitung.

Von Lebensmitteln (Fleisch und Eiern), welche von Geflügel gewonnen werden, gehen bei ordnungsgemäßem, hygienischem Umgang keine Gefahr aus. Der allgemeine Grundsatz, dass Geflügelfleisch nur gut durchgegart gegessen werden sollte, gilt ohnehin. Auch das Durcherhitzen von Eiern tötet den Erreger ab. Da eine vorbeugende Impfung von Geflügel gegen den Erreger der Aviären Influenza nicht möglich ist, besteht die einzige Möglichkeit, Hausgeflügelbestände zu schützen, in vorbeugenden Hygienemaßnahmen.

Das Veterinäramt weist die Geflügelhalter darauf hin, dass nach § 2 der Geflügelpestverordnung für jeden Geflügelbestand ein Bestandsverzeichnis zu führen ist. Außerdem sind ausreichend Ställe und Versorgungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Schutzmaßnahmen ist, die Seuche zu vermeiden und die Erkrankung in einem frühen Stadium gezielt bekämpfen zu können. Dazu müssen alle Geflügelhaltungen beim Veterinäramt bekannt sein. Wer also bisher seinen Geflügelbestand noch nicht angezeigt hat, muss diesen umgehend beim Landratsamt Lichtenfels, Abteilung Veterinärwesen, Kronacherstr. 28-30 (E-Mail: veterinärwesen@landkreis-lichtenfels.de) melden. In der schriftlichen Meldung genügt es, Name und Anschrift des Halters, Art und durchschnittliche Anzahl des Geflügels sowie Nutzungsart (z.B. Mast, Zucht) und Standort der Tiere anzugeben. Neben Hühnern, Enten, Puten und Gänsen, sind auch Tauben, Fasane, Rebhühner und Wachteln anzugeben.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, tote Tiere nicht zu berühren, sondern den Fundort direkt beim Veterinäramt unter der Telefonnummer 09571/18-232 zu melden.

Weitere Informationen sowie den aktuellen Lagebericht, insbesondere zur Situation in Deutschland sowie eine Risikobewertung zur Einschleppung von hochpathogenem H5N1 Virus in deutsche Geflügelbestände, erhalten Sie auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institut (nationales Referenzlabor für Geflügelpest) unter www.fli.de oder des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit www.lgl.bayern.de.